

Haus Brincke.

1548 Apr. 3.

Hinrick und Cristoffel, Gebrüder van Monickhusenn zu Had-  
denhusen, urkunden, daß der ehrbare und ehrenfeste, ihr Schwa-  
ger Otte van Karsenbroick für sie mitsamt andern Bürgen ge-  
bürgt habe dem ehrbaren und ehrenfesten Johan dem Geelen  
und dessen Erben für ein von den Münchhausens aufgenommenes  
Kapital von 1000 Goldgulden; wenn Otte van Karsenbroick we-  
gen dieser Bürgschaft in Schaden kommen sollte, so soll er  
das Recht haben, diesen Schaden zu suchen, d. h. Ersatz da-  
für in den Gütern des Ausstellers und seines Bruders,  
wo sie auch gelegen sein mögen. Hinrick van Monickhusen kün-  
digt sein auf das Spatium gedrücktes Petschaft(pitzer) - in  
Abwesenheit seines Bruders - an, ebenso seine eigenhändige  
Unterschrift.

Des dinstachs in den hilgen ostern dusent viffhundert acht  
und vertich.

Org., Papier, neben dem unter dem Spatium geschnittener Ob-  
late aufgedrücktem Siegel die aus den Buchstaben: H(inrick)  
v(an) m(onickhausen) m(in) e(gen) h(and) bestehende Unter-  
schrift.